

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am 26.06.2009 folgende nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) die Bastelpauschale/Getränkegeld

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Das Getränkengeld ist die Kostenbeteiligung für Frühstückstees bzw. Milch etc.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Bastelpauschale/Getränkengeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt beträgt:

von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr	112,00 €
von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr	101,00 €
von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr	161,00 €
von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17:00 Uhr beträgt	170,00 €
von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr beträgt	190,00 €
von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	208,00 €

von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr 228,00 €

Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 14.30 Uhr beträgt pro Tag 3,30 €

Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 17.00 Uhr beträgt pro Tag 4,40 €

Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 18.00 Uhr beträgt pro Tag 4,80 €

(2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beträgt

von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr 144,00 €

von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr 203,00 €

von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17:00 Uhr beträgt 215,00 €

von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr beträgt 240,00 €

von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr 235,00 €

von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr 259,00 €

Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 14.30 Uhr beträgt pro Tag 3,70 €

Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 17.00 Uhr beträgt pro Tag 4,90 €

Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 18.00 Uhr beträgt pro Tag 5,40 €

(3) Die monatliche Gebühr für Grundschulkinder beträgt

bis 14.30 Uhr 107,00 €

bis 17.00 Uhr 124,00 €

bis 18.00 Uhr 136,00 €

(4) Das Verpflegungsgeld für die Teilnahme am Mittagessen beträgt

pro Tag 3,00 €

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das 2. Kind die Hälfte der Gebühren erhoben, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(6) Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Buseck gemeldet sind, zahlen 25 % höhere Betreuungsgebühren.

(7) Die Betreuungsgebühr für die Vormittagsbetreuung von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr (5,5 Stunden) entfällt für das der Einschulung vorangehende Kindergartenjahr soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt. Bei einer vertraglich längeren Betreuungszeit zahlen die Eltern/Erziehungspflichtigen die Differenz zwischen dem Entgelt für die Betreuung von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr und der jeweiligen längeren Betreuungsart.

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.09.

Bei vorzeitiger Einschulung sind die Gebührenpflichtigen nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr freizustellen, die bereits entrichteten Beiträge sind zu erstatten.

§ 3 Bastelpauschale/Getränkogeld

- (1) Die Höhe der Bastelpauschale und des Getränkogeldes werden einvernehmlich zwischen Kindertagesstättenleitung und Elternbeirat festgesetzt.
- (2) Getränkogeld und Bastelpauschale werden von der Kindertagesstättenleitung im Auftrag der Eltern verwaltet.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe der Betreuungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Gebührensatzung vom 01.09.1991 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.01.2007
außer Kraft.

Buseck, den 26.06.2009
Der Gemeindevorstand

Reinl
Bürgermeister